



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 15/2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 26.06.2009

1. Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 02.07.2009.....	1
2. Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates vom 14.05.2009.....	1-2
3. Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 14.05.2009.....	2-7
4. Beschlussübersicht der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009.....	7
5. Beschluss der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2009.....	7-8
6. Beschluss – Nr. 11/ 8 GA-VGem 09.....	8
7. Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg.....	8-9
8. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).....	9
9. Bekanntmachung nach dem LPIG LSA Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht.....	9-10
10. Ausschreibungen.....	10-12
11. Bekanntmachung zum Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten.....	12

**Konstituierende Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, dem 02.07.2009 um 17.00 Uhr  
Altes Rathaus, Plenarsaal, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

*Vorgesehene Tagesordnung:*

**TOP Thema**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Oberbürgermeister
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das älteste dazu bereitwillige Mitglied des Stadtrates
4. Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates
5. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden des Stadtrates
6. Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates gem. § 3, Abs. 3 der Hauptsatzung
7. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Stadtrat der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 43/09
8. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 44/09
9. Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 45/09
10. Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse  
BV DS-Nr. 42/09
11. Mitteilung der gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
12. Verteilung der Vorsitze der Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung
13. Benennung der Ausschussmitglieder

14. Benennung von Vertretern im Gemeinschaftsausschuss der VGem. und in den Aufsichtsräten der Stadtwerke Merseburg GmbH, der Gebäudewirtschaft GmbH, der Verkehrsgesellschaft mbH und der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
15. Informationen des Oberbürgermeisters

**gez. Bühlig**  
Oberbürgermeister

---

**Beschlussübersicht der Beschlüsse der 34. Sitzung des Stadtrates vom 14.05.2009**

***Öffentliche Sitzung:***

**Beschluss Nr. 17/34 SR/09**

Beschluss zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Geusa

***mehrheitlich beschlossen***

**Beschluss Nr. 18/34 SR/09**

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau

***einstimmig beschlossen***

**Beschluss Nr. 19/34 SR/09**

Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gewerbegebiet im nördlichen Bereich des Geltungsgebietes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau

***einstimmig beschlossen***

**Beschluss Nr. 20/34 SR/09**

Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Industriegebietes Merseburg-Süd

***einstimmig beschlossen***

**Beschluss Nr. 21/34 SR/09**

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“

*einstimmig beschlossen*

**Beschluss Nr. 22/34 SR/09**

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg

*einstimmig beschlossen*

**Beschluss Nr. 23/34 SR/09**

Gewährung eines Zuschusses für den Betrieb einer Kultureinrichtung

*einstimmig beschlossen*

**Beschluss Nr. 24/34 SR/09**

Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Finanzhilfen für die Schulinfrastruktur gemäß Zukunftsinvestitionsgesetz für die Grundschule Merseburg-Süd

*mehrheitlich beschlossen*

**Beschluss Nr. 25/34 SR/09**

Außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturprogramms II für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Merseburg-Süd und das Frauenschutzhaus in Merseburg

*einstimmig beschlossen*

**gez. Bühligen**

**gez. Dr. Hülsmann**

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss - Nr. 17/ 34 SR/ 09**

**Beschluss zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Geusa**

*Der Stadtrat hat beschlossen:*

1. Der Stadtrat stimmt einer Eingemeindung der Gemeinde Geusa in die Stadt Merseburg ab 01.01.2010 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• *einstimmig beschlossen*

2. Die als Anlage beigefügte Gebietsänderungsvereinbarung wird bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	8

• *mehrheitlich beschlossen*

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Gemeinde

Geusa die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung zu unterzeichnen und zur Genehmigung bei der Kommunaufsicht des Landkreises Saalekreis einzureichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	35
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	3

• *mehrheitlich beschlossen*

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

**gez. Dr. Hülsmann**

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 18/ 34 SR/ 09**

**Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau**

*Der Stadtrat hat beschlossen:*

1. Der Entwurf der 4. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau und die Begründung sind öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

**gez. Dr. Hülsmann**

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 19/ 34 SR/ 09**

**Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gewerbegebiet im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau**

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gewerbegebiet im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--
• einstimmig beschlossen	

Merseburg, den 15.05.2009

gez. Bühligen                      gez. Dr. Hülsmann  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

Anlage Beschluss – Nr. 19/ 34 SR/ 09

### **Verlängerungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet im nördlichen Planbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“,

Ortsteil Meuschau aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg am 27.09.2007 unter Beschluss Nr. 32/22 SR/07 beschlossen, für das Gewerbegebiet im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 05.11.2007 im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 25/2007 in Kraft getreten. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

#### **§ 2**

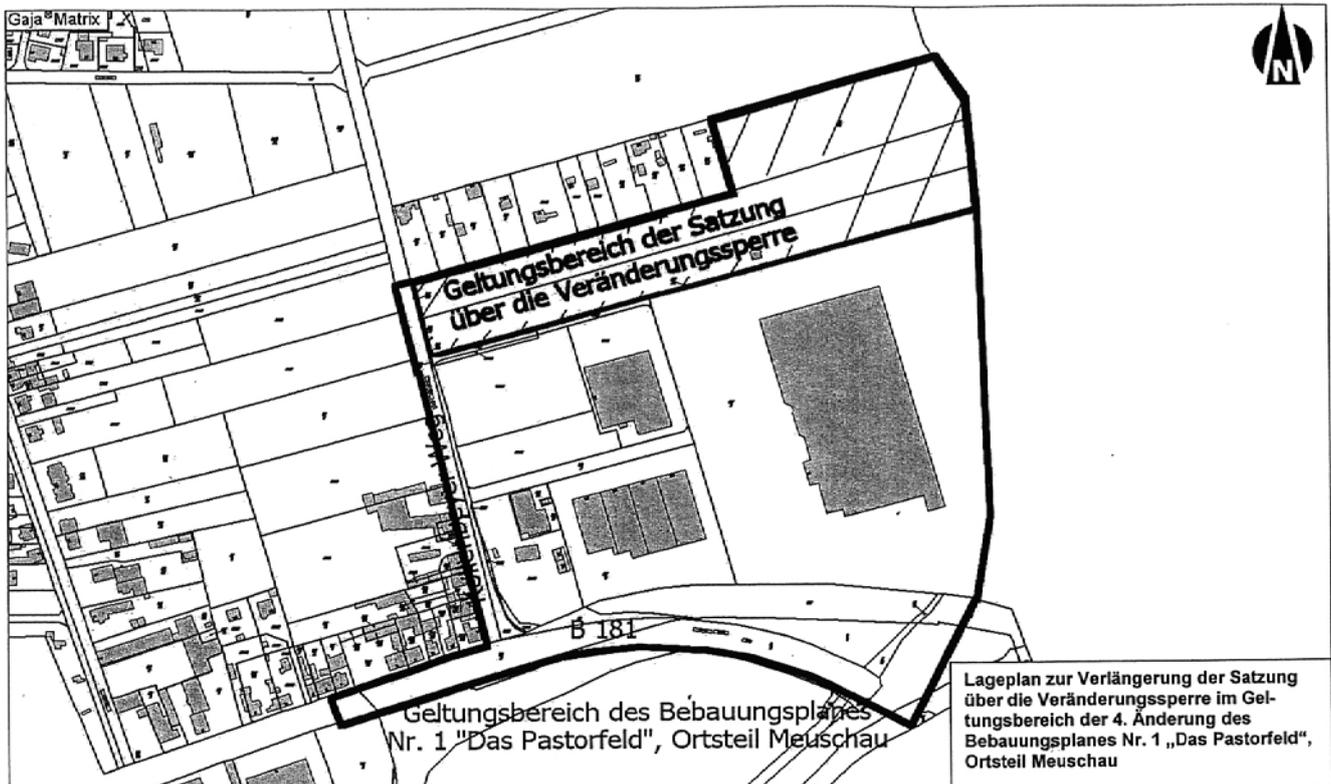
##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 45/17, 45/21 und 45/25 der Flur 4 der Gemarkung Meuschau innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau.
- (2) Ein Lageplan, der den Bereich der Verlängerung der Veränderungssperre kennzeichnet, ist dieser Satzung als Bestandteil beigelegt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - (b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustim-



Anlage Lageplan Pastorfeld

mungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Landkreis Saalekreis als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### **Inkrafttreten und Außerfratreten der Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 05.11.2007 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 05.11.2007 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet außer Kraft.

Anlage Plan Pastorfeld

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

---

#### **Beschluss – Nr. 20/ 34 SR/ 09**

#### **Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Industriegebietes Merseburg-Süd**

Der Stadtrat hat beschlossen, die Vorbereitung von städtebaulichen Planungen für die Entwicklung des Industriegebietes Merseburg-Süd durchzuführen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) beim Landesverwaltungsamt zu stellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

**gez. Dr. Hülsmann**

Stadtratsvorsitzender

#### **Beschluss – Nr. 21/ 34 SR/ 09**

#### **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“**

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ vom 04.11.2005 beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• *einstimmig beschlossen*

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

**gez. Dr. Hülsmann**

Stadtratsvorsitzender

#### **Anlage Beschluss - Nr. 21/34 SR/09**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40 ff.), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg nachfolgende 1. Änderungssatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ vom 04.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 20/05 am 16.11.2005) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Ermäßigungsberechtigte sind Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte sowie Inhaber des Merseburg-Passes.

#### § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu beseitigen.

#### § 3

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

---

#### **Beschluss – Nr. 22/ 34 SR/ 09**

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg**

**Der Stadtrat hat:**

1. die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg und

2. die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten	
Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

#### • einstimmig beschlossen

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühlig**                      **gez. Dr. Hülsmann**  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

Anlage zu Beschluss Nr. 22/34 SR/09

### Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg

1. Geltungsbereich  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Planetarium.
2. Zweck der Einrichtung
  - (1) Das Planetarium wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es dient als Bildungsstätte der Unterstützung des Schulunterrichts im Fach Astronomie sowie der Nutzung aller interessierten Bürger.
  - (2) Die Überlassung der Einrichtung zur Durchführung von Veranstaltungen kann durch Vereinbarung geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Planetariums für bestimmte Zeiten besteht nicht.
3. Benutzung des Planetariums
  - (1) Die Benutzung des Planetariums schließt die Benutzung der im Gebäude befindlichen Toiletten der Gaststätte mit ein.
  - (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind der Stadt Merseburg unverzüglich anzuzeigen.
4. Hausrecht/Ordnungsgewalt
  - (1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch Bedienstete der Stadt Merseburg im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
  - (2) Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Gästen aus.
  - (3) Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Personen und Personengruppen des Planetariums verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
5. Aufsichtspflicht
  - (1) Bei Veranstaltungen für Schüler in Klassenverbänden bzw. Gruppen hat jeder Nutzer dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuung- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewährleisten.
  - (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf den Toi-

- lettenbereich und angrenzende Räume.
6. Einbringen von Gegenständen
  - (1) Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Stadt befinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
  - (2) Derjenige, der Geräte oder Materialien der Stadt nutzt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. durch geeignete Maßnahmen der weiteren Nutzung zu entziehen.
  - (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in das Planetarium eingebracht hat.
7. Haftung
  - (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden.
  - (2) Die Nutzer, soweit es sich um Personen, Personengruppen und sonstige Veranstalter handelt, stellen die Stadt von etwaigen Ansprüchen ihrer Angestellten, Beauftragten und Besucher ihrer Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Planetariums entstehen, es sei denn, die Schaden verursachenden Umstände wurden durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt.
  - (3) Die Nutzer verzichten auf eigene Ansprüche gegen die Stadt und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn die Schaden verursachenden Umstände durch die Stadt unter Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.
  - (4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Planetarium durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachter Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
  - (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von fremdem Eigentum entstehen.
8. Veranstaltungen
  - (1) Der Nutzer hat alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Einrichtung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle einzuholen.
  - (2) Der Nutzer ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Veranstaltung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos besteht.
9. Verkauf und Werbung  
Im Planetarium sind

- Werbung,
- das Anbieten und Verteilen von Waren und Druckschriften sowie
- das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

## 10. Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Planetariums ist in der Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg geregelt.

## 11. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

*Anlage zu Beschluss Nr. 22/34 SR/09*

### **Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg**

Auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg sind folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dies gilt für vereinbarte öffentliche Vorträge und für Veranstaltungen zur Unterstützung des Schulunterrichts.

Für die ordnungsgemäße Durchführung von vereinbarten öffentlichen Vorträgen wird eine Vergütung in Höhe von 25,- € pro Veranstaltung gezahlt.

#### **§ 2**

##### **Entstehen des Entgeltanspruchs**

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht

1. mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. Vereinbarung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

#### **§ 3**

##### **Schuldner des Benutzungsentgeltes**

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen stellt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Benutzer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Zahlung des Benutzungsentgeltes**

Das Benutzungsentgelt ist mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. dem Abschluss der Vereinbarung zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Entgelte**

Das Benutzungsentgelt bemisst sich an den in der Anlage beigefügten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

#### **§ 6**

##### **Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen sind alle laut Punkt 2, Abs. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Veranstaltungen im Planetarium. Sie werden auf eigenes Risiko des Veranstalters durchgeführt und von ihm gesondert kalkuliert. Für die Nutzung des Planetariums wird hierfür eine Miete in Höhe von 30,- Euro pro Veranstaltung an die Stadt Merseburg fällig.

#### **§ 7**

##### **Entgeltbefreiung**

Für schulische Veranstaltungen im Klassen- bzw. Hortverband sowie für Kindereinrichtungsgruppen im Vorschulalter der Stadt Merseburg entfällt das Entgelt. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Merseburg liegen, kann der Oberbürgermeister den Entgeltschuldner auf schriftlichen Antrag von festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien.

#### **§ 8**

##### **Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**

Oberbürgermeister

*Anlage: Entgelttarife*

### **Entgeltordnung über die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg**

Entgelttarife für das Planetarium der Stadt Merseburg  
Die Entgelttarife gelten jeweils pro Person und pro Veranstaltung.

#### **Tarifzone 1**

##### **Kurzveranstaltungen bis 30 Minuten Dauer**

Kindereinrichtungen und Grundschulen der Stadt Merseburg im Klassenverband bzw. Gruppe(einschließlich Begleitpersonen)	entgeltfrei
--	-------------

alle anderen Kindereinrichtungen und Schulen im Klassenverband bzw. Gruppen ab 5 Personen (einschließlich Begleitpersonen)	0,50 Euro
--	-----------

Kinder, Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte	1,00 Euro
Erwachsene	2,00 Euro
Familienkarte	4,50 Euro
Erwachsene mit „Merseburg-Pass“	1,00 Euro
Kinder mit „Merseburg-Pass“	0,30 Euro

#### **Tarifzone 2**

##### **Veranstaltungen ab 30 Minuten Dauer**

Kindereinrichtungen und Grundschulen

der Stadt Merseburg im Klassenverband bzw. Gruppe(einschließlich Begleitpersonen)	entgeltfrei
alle anderen Kindereinrichtungen und Schulen im Klassenverband bzw. Gruppe ab 5 Personen (einschließlich Begleitpersonen)	1,00 Euro
Kinder, Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte	2,50 Euro
Erwachsene	3,50 Euro
Familienkarte	9,00 Euro
Erwachsene mit „Merseburg-Pass“	1,50 Euro
Kinder mit „Merseburg-Pass“	0,50 Euro

**Beschluss – Nr. 23/ 34 SR/ 09****Gewährung eines Zuschusses für den Betrieb einer Kultureinrichtung**

Der Stadtrat hat die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 3000,00 Euro für den Betrieb der DOMGALERIE im Kunsthaus Tiefer Keller für das Jahr 2009 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten	
Mitglieder des Stadtrates	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• **einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Dr. Hülsmann**  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 24/ 34 SR/ 09****Überplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Finanzhilfen für die Schulinfrastruktur gemäß Zukunftsinvestitionsgesetz für die Grundschule Merseburg-Süd**

Der Stadtrat hat eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Finanzhilfen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 16 des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die Grundschule Merseburg-Süd in einer Gesamthöhe von 426.500 Euro für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten	
Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	1

• **mehrheitlich beschlossen**

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Dr. Hülsmann**  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 25/ 34 SR/ 09****Außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturprogramms II für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Merseburg-Süd und das Frauenschutzhaus in Merseburg**

Der Stadtrat hat außerplanmäßige Ausgaben zur Finanzierung von Investitionsprogrammen im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturprogramms II für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Merseburg-Süd und das Frauenschutzhaus in Merseburg in einer Gesamthöhe von 725.200 Euro beschlossen.

davon:	Kita „Spatzennest“	Frauenschutzhaus
	471.400 Euro	253.800 Euro

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten	
Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	36
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	--
Stimmenthaltungen:	--

• **einstimmig beschlossen**

Merseburg, den 15.05.2009

**gez. Bühligen**                      **gez. Dr. Hülsmann**  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschlussübersicht****der Sondersitzung des Stadtrates am 27.05.2009****Nichtöffentliche Sitzung:****Beschluss Nr. 26/SS SR/09**

Ankauf eines Grundstückes (Abriss Hochhaus)  
**mehrheitlich beschlossen**

**gez. Bühligen**                      **gez. Dr. Hülsmann**  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss – Nr. 26/ SS SR/ 09****Ankauf eines Grundstückes (Abriss Hochhaus)****Der Stadtrat hat:**

- den Ankauf des Grundstückes in Merseburg - Joachim-Quantz-Straße 21 a Gemarkung Merseburg, Flur 5, Flurstück 1871 mit einer Größe von 5.129 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 80.000,00 Euro beschlossen.
- ein Rückkaufsrecht für 10 Jahre zum Kaufpreis von 80.000,00 Euro beschlossen. Dieses Rückkaufsrecht kann der Verkäufer ausüben, wenn er das Grundstück unter Beachtung städtebaulicher Vorgaben entwickeln will. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer zur o.g. Entwicklung des Grundstückes aufzufordern und ihm eine Frist von einem Jahr zu setzen. Hält der Verkäufer diese Frist nicht ein, ist das Rückkaufsrecht verwirkt.
- die überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Kaufpreises und der Nebenkosten (Notar, Kaufvertragsab-

wicklung) in Höhe von insgesamt 88.000,00 Euro und Abrisskosten in Höhe von 450.000,00 Euro beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	31
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	--

• **mehrheitlich beschlossen**

Merseburg, den 28.05.2009

**gez. Bühligen**  
Oberbürgermeister

**gez. Dr. Hülsmann**  
Stadtratsvorsitzender

#### Beschluss – Nr. 11/ 8 GA-VGem 09 Verwaltungsgemeinschaftsumlage 2009

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg hat für das Jahr 2009 eine Umlage in Höhe von 173,34 je Einwohner beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	8
davon Anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

• **einstimmig beschlossen**

**gez. Bühligen**  
Oberbürgermeister

**gez. Koziel**  
Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses

#### Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg

**Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.08 (GVBl. LSA S. 40 ff.), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg nachfolgende Satzung:**

##### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Merseburg in der Fassung der Bekanntmachung von 23.04.2007 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 12/2007 vom 04.05.2007) wird wie folgt geändert.

- Im § 3 Abs. 3 wird nach „und“ und vor „zwei“ „bestimmt nach § 54 Abs. 2 GO LSA“ eingefügt.  
§ 3 Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:  
Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.
- Im § 6 Abs. 3 wird die Ziffer 6 gestrichen.
- Der § 12 erhält folgende Neufassung:  
§ 12 Ortschaftsverfassung  
(1) Für folgende Ortsteile wird gemäß §§ 86 ff GO LSA

die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Beuna (Geiseltal)
  - Meuschau
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:
    - Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder
    - Meuschau 9 Mitglieder
  - (3) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannte Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
    - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
    - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
    - die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
    - die Pflege der vorhandenen Partnerschaften.
  - (4) Vor dem Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen sowie die Veräußerung beweglichen Vermögens und bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen ist der räumlich zuständige Ortschaftsrat zu hören.
    - In der Anlage 1 zur Hauptsatzung wird der § 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates wie folgt geändert :
      - Bei „1. Hauptausschuss „erhält die Ziffer 2 bei „Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über“ folgende Neufassung :  
„2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR ;“
      - Die Ziffer 4 bei „Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über“ wird gestrichen.
      - Bei „3. Finanzausschuss“ wird die Ziffer 2 bei „Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über“ gestrichen. Die Ziffer 3 wird Ziffer 2.

##### § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

##### § 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Merseburg, den 13.05. 2009

**gez. Bühligen**  
Oberbürgermeister

#### **Genehmigung:**

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 07.05.2009 erging folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 46.), genehmige ich die vorliegende und dieser Verfügung beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### gez. Schönbrodt

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 dem Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau sowie der dazugehörigen Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meuschau und wird begrenzt im Norden durch Kleingärten und die freie Flur, im Osten durch die Flurgrenze der Flur 4 der Gemarkung Meuschau, im Süden durch die B 181 einschließlich des Kreuzungsbereiches und im Westen durch die Wohnbebauung entlang des Kollenbeyer Weges. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Das Pastorfeld“, Ortsteil Meuschau erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

gez. i.V. Dr. B. Kaaden  
Bürgermeisterin

Bühligen  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung nach dem LPIG LSA**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht**

Gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl.

LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), soweit des LPIG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht aus der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen Burgenlandkreis, Saalekreis sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

Gegenwärtig erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses Nr. I/03-2001 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) vom 29.03.2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Halle. Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA öffentlich ausgelegt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 11. November 2004 (Az. 2 K 144/01) wurde der Entwurf einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) unterzogen. Für den nach dieser Überarbeitung vorliegenden 2. Entwurf des REP mit Umweltbericht wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: II/28-2006 das Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erneut und vollständig durchgeführt. Es erfolgte eine Auslegung gemäß § 3b sowie nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von 5 Wochen (Beschluss Nr.: II/29-2006).

Am 20.04.2007 war die Regionale Planungsgemeinschaft Halle in einem Verfahren zur Errichtung von 2 WEA im Altlandkreis Mansfelder Land vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beigeladen (Az. 2 L 110/04). Das Gericht äußerte rechtliche Bedenken bezüglich des Belanges Windenergienutzung im 2. Entwurf des REP. Unter Berücksichtigung des Urteils wurde der Belang Nutzung der Windenergie neu erarbeitet. Dazu hat die Regionalversammlung alte Beschlüsse aufgehoben, einen neuen Kriterienkatalog für den Belang Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/06-2008) und eine Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/07-2008) beschlossen. Im Ergebnis der Umsetzung des Kriterienkatalogs und der Stufen 1 und 2 der Konzeption wurden am 28.11.2008 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gebiete für die Nutzung der Windenergie abgewogen und beschlossen. Diese wurden am 29.01.2009 durch die Regionalversammlung weiter qualifiziert und als Vorranggebiet (m. d. Wirkung EG) bzw. als Eignungsgebiet durch die Regionalversammlung abgewogen und beschlossen. (Beschlüsse-Nr.: III/08-2009 bis III/42-2009).

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft in Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 24.06.2007 den Planentwurf gründlich überarbeitet. Danach erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 LPIG LSA die Rechtsprüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Die Regionalversammlung hat am 26.05.2009 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren beschlossen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit freigegeben (Beschluss-Nr.: III/63-2009). Darüber hinaus hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. III/64-2009 entschieden, den Planentwurf mit Umweltbericht nach § 3b S. 2 LPIG LSA sowie in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von fünf Wochen öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07. Mai 2009 liegt daher in der Zeit **vom 03. August 2009 bis 07. September 2009** in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15 (5.Obergeschoss, Zimmer 519) zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag  
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag  
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Kreisplanungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 112 zu den folgenden Dienststunden:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag  
8:30 Uhr bis 20:00 Uhr  
Freitag  
8:30 Uhr bis 11:30 Uhr.

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3, Bau /Umwelt/ Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Domplatz 9, (Vorschloss) Zimmer 201**

**zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**in der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg, Stadtentwicklungsamt, Lauchstädter Straße 10, 06217 Merseburg, Zimmer 11 zu folgenden Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Dienstag  
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

**in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi- Brundert- Straße 4 in 06193 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211 zu den folgenden Sprechzeiten aus**

Montag bis Donnerstag  
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
Freitag  
9.00 – 12.00 Uhr  
aus.

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse: [www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm) in das Internet eingestellt und können dort abgerufen werden.

**Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 03. August 2009 bis 07. September 2009 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.**

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Wir bitten darum, wenn möglich, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken per Email an die folgende Adresse [annetta.kirsch@rpg.h.sachsen-anhalt.de](mailto:annetta.kirsch@rpg.h.sachsen-anhalt.de) zu senden.

**Harri Reiche**

Vorsitzender  
Regionale  
Planungsgemeinschaft Halle

**gez. Bühligen**

Leiter der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Merseburg

**Dom- und Hochschulstadt Merseburg**

**Ausschreibung “Merseburger Weihnachtsmeile 2009“**

Die Stadt Merseburg veranstaltet gemeinsam mit den Partnern der örtlichen Wirtschaft und den Vereinen der Stadt die

„Merseburger Weihnachtsmeile 2009“.

Die Merseburger Weihnachtsmeile wird in der Zeit vom 03.12. – 06.12.2009 im Bereich Markt, Entenplan, Gotthardstraße, Kliaplatz stattfinden. Neben einem Kulturprogramm wird auch wieder die „Große Merseburger Weihnachtsstube“ durchgeführt. Gesucht werden Anbieter, die mit typisch weihnachtlichem bzw. der Jahreszeit entsprechendem Angebot dieses Fest bereichern. Die Stadt Merseburg stellt die stadteigenen Hütten (max. 20 Stck. à 3,00 m x 2,50) und die Standplätze, für eigene Verkaufsstände, -wagen sowie Fahr- und Schaugeschäfte, mietfrei zur Verfügung. Es wird lediglich eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 15,00 EURO/Tag, pro Mieteinheit zusätzlich gesetzl. Mehrwertsteuer erhoben. Bewerbungen mit eigenen Weihnachtsmarkthütten (3,00 m x 2,50 m bzw. max. 6,00 m x 2,50m) stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Schaustellerbewerbungen, vorrangig Kinderfahr- und -schaugeschäfte, werden entsprechend den Platzgegebenheiten eingeordnet.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 31.07.2009 mit nachfolgenden Angaben/ Unterlagen

- technische Leistungsanforderungen
- Kopie Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbe

- Aktueller Foto der eigenen Hütte, Verkaufswagen bzw. Fahr- und Schaugeschäft zu richten an:

#### **Stadtverwaltung Merseburg**

Ordnungs- und Gewerbeamt  
Postfach 1661  
06206 Merseburg

**Anspruch auf Vertragsangebote haben nur Händler mit weihnachtstypischen Sortimenten.**

#### **Bekanntmachung der Stadt Merseburg**

Die Stadtverwaltung Merseburg schreibt die Stelle eines **Hochbauingenieurs, E 11 nach TVöD** aus.

Die Ausschreibung ist im Internet unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de) veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist gilt ab Bekanntmachung bis zum 15.07.2009.

**gez. Bühlig**

Oberbürgermeister

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17**

#### **Wegebau mit Entwässerungskanal und Natursteinmauerarbeiten, Merseburg**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| a) | Auffordernde Stelle/<br>(Vergabestelle):                   | Stadt Merseburg, Vergabestelle für VOB, Zentrale Angelegenheiten<br>Lauchstädter Str. 1/3, 06217 Merseburg<br>Tel.: 03461/445-0; Fax.: 03461/445-212<br>E-Mail-Adresse: zentrale.angelegenheiten@merseburg.de  |
| b) | Gewähltes Vergabeverfahren:                                | Öffentliche Ausschreibung i.S.v. § 3 Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2   |
| c) | Art des Auftrags, der Gegenstand<br>der Ausschreibung ist: | Wegebau mit Entwässerungskanal und Natursteinmauerarbeiten   |
| d) | Ausführungsort:  | Domprobstei – 2. BA (Gehwege und Nebenflächen) in Merseburg  |
| e) | Vergabenummer:<br>Art und Umfang der<br>Leistung:          | <b>05/23030/09</b><br>750 m <sup>2</sup> Natursteinpflaster (untersch. Arten) wieder- bzw. neu verlegen<br>25 m KG-Rohr DN 150 verlegen, inkl. Aufbruch- und Aushubarbeiten.<br>27 m <sup>3</sup> Bruchsteinmauerwerk (Sandstein) herstellen<br>45 m <sup>2</sup> Bruchsteinmauerwerk (Sandstein) strahlen und neu verfugen<br>inkl. Ausbruchstellen ausbessern  |
| f) | Aufteilung in Lose:  | nein   |
| g) | Erbringen von Planungsleistungen:                          | nein   |
| h) | Ausführungsfrist:  | ca. August bis November 2009   |
| i) | Anforderung der<br>Verdingungsunterlagen:                  | Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen schriftlich angefordert und<br>eingesehen werden können:<br>Stadt Merseburg, Vergabestelle für VOB, Zentrale Angelegenheiten, Zimmer<br>49, Lauchstädter Str. 1/3, 06217 Merseburg, <b>20.07.2009</b><br>in der Zeit von: Montag bis Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br>Postanschrift:<br>Stadtverwaltung Merseburg, Vergabestelle VOB, PF 1661, 06206 Merseburg |
| j) | Kostenbeitrag für die<br>Verdingungsunterlagen:            | 30,00 Euro bei Abholung, 35,00 Euro bei Versand<br>Zahlungsweise: bar oder Verrechnungsscheck, Erstattung: nein<br>Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Verrechnungsscheck<br>beiliegt.   |
| k) | Ende der Angebotsfrist:                                    | <b>21.07.2009, 11.00 Uhr</b>   |
| l) | Angebote sind zu richten an:                               | siehe a) oder i)   |

- m) Sprache, in der die Angebote abzufassen sind: Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und rechtsverbindliche Bevollmächtigte  
**Der entsprechende Nachweis ist zum Eröffnungstermin vorzulegen!**
- o) Angebotseröffnung: **21.07.2009, 11.00 Uhr,**  
Lauchstädter Str. 1/3, Ratssitzungssaal, 3. OG, 06217 Merseburg
- p) Geforderte Sicherheiten: 3 % Vertragserfüllungsbürgschaft, 3 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) Zahlungsbedingungen: nach § 16 VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a –f VOB/A.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft
  - Eintragung in die Handwerksrolle
  - Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommenssteuergesetz
  - Bewerbererklärung gem. MW v. 9.8.2006-42-32570/02, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 38/2006 v. 18. 9. 2006
- Entsprechend dem Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7.9.2007, wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, durch den öffentlichen Auftraggeber, bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30 T Euro, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung abgefordert.
- t) Zuschlags- und Bindefrist: 20.08.2009
- u) Änderungsvorschläge, Nebenangebote: sind zugelassen
- v) Auskünfte erteilt: Bauplanungsbüro Beltz, An der Geisel 9A in Beuna  
Tel.: 03461/500206
- Nachprüfstelle: Landkreis Saalekreis, Vergabenachprüfstelle/Kommunalaufsicht  
Domplatz 9, 06217 Merseburg  
Tel.-Nr.: 0345/2043305

### Bekanntmachung zur Bürgerberatungstag des Landesbeauftragten

- SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: neue Fristen, Monatliche Zuwendung „Opferrente“
  - Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
  - Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)
- Am Montag, dem 29. Juni 2009, 9.00 bis 17.00 Uhr, Altes Rathaus, Neuer Beratungsraum, Burgstraße 1, 06217 Merseburg.  
Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,  
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

#### **Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister  
Stadtverwaltung Merseburg,  
PF 1661, 06206 Merseburg

Telefon: 03461/ 445 -0  
Telefax: 03461/ 445 -212  
E-Mail: post@merseburg.de

Verantwortlich: SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 03461/ 445 -221  
Telefax: 03461/ 445 -217

Druck/Layout: MERCO-MTW  
Klobikauer Str. 1d, 06217 Merseburg  
Telefon: 03461/ 72 20 99  
Telefax: 03461/ 72 20 98  
Internet: www.merco-mtw.de

Bezugsbedingungen: Das Abonnement kostet 20 EUR per Postversand.  
Die Zahlung erfolgt per Lastschrift jährlich im voraus.

Auflage Amtsblatt: 500 Stk.